



25/SN-92/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Dr. Weissertbauer

BUNDES-GESETZENTWURF
Zl. <u>57</u> -GE/19-84
Da. 20. JAN. 1985
Verf. 14. JAN. 1985 <i>Strosser</i>

Zl. 338/84
GZ.2610/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W I E N

Betr.: GZ.FS-110/13-III/9/84
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstraf-
gesetz geändert wird

Im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 18. September 1984
übermittelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in der
Anlage die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Wien, am 22. Oktober 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. SCHUPPICH
Präsident

Beilage

*Ref. Dr. Hoffmann***Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz**

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90 (70 02 90)

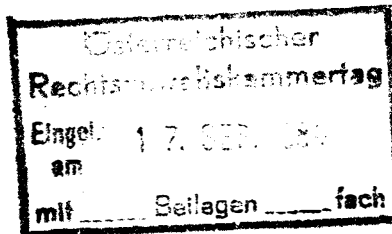
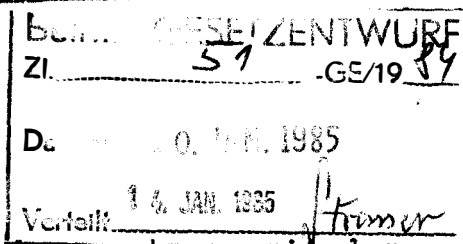
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 458/84

Graz, am 12. September 1984

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstr. 13
1010 Wien

*H. Hasebrenner*

Betrifft: dt. Zl. 338/84, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird
Ref.: Präs. Dr. Leo Kaltenböck

Sehr geehrter Herr Präsident!

In offener Begutachtungsfrist (Ende 18.9.1984) erstattet
der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer nach Fühlung-
nahme mit dem Referenten der Wiener Kammer, Herrn Dr. Klaus
Hoffmann, nachstehendes

G u t a c h t e n

Die Neufassung des § 17 Abs. 2 lit. a) des Finanzstrafge-
setzes in der Letztfassung BGBl. 113/83 wird strikte abge-
lehnt, mit folgender Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.12.1983
G 34/83-10 den § 17 Abs. 2 lit. a FinStrG. für verfassungs-
widrig erklärt. Die für verfassungswidrig erklärte Bestim-
mung lautet wörtlich: "Dem Verfall unterliegen: a) die Sachen,
hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt
Umschließungen;". Der Verfassungsgerichtshof erblickt in die-

ser Bestimmung eine Nebenstrafe, die ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und die Höhe des bewirkten Schadens einen festen Strafsatz in exzessiver Höhe erreichen kann und damit dem Gleichheitsgebot widerspricht. In den Gründen des Erkenntnisses ist darauf verwiesen, daß bei Abgabenverkürzungen von nicht einmal S 2.000,-- eine Werterersatzstrafe von S 685.048,-- verhängt wurde und daß solche Mißverhältnisse keine Einzelfälle sind. Aus Erfahrung ist bekannt, daß beim Einfuhrschmuggel verhältnismäßig geringwertiger Waren teure Kraftfahrzeuge als Umschließungen mit für verfallen erklärt werden. Es ist weiter bekannt, daß beim sogenannten Durchfuhrschmuggel, bei welchem wirtschaftlich gesehen, der Staat überhaupt keinen Schaden erleidet, angesichts der ständigen Rechtssprechung, die den im Durchfuhrschmuggel mitenthaltenden Einfuhrschmuggel als schuld begründend ansieht, enorme Werte für verfallen erklärt werden. Z.B. beim Durchfuhrschmuggel von Modeschmuck, Schmuck, Edelmetallen in Barren, Fotomaterial und Zigaretten, die in den letzten Jahren das Zollamt Graz als Finanzstrafbehörde I. Instanz beschäftigt haben. Die Gründe, die der Verfassungsgerichtshof ins Treffen führt, sind daher wohl erwogen.

Im Gesetzesentwurf wird nunmehr die Absicht des Verfassungsgerichtshofes praktisch umgangen, wenn vorgesehen ist, daß dem Verfall nach wie vor Schmuggelgut und Umschließungen unterliegen sollen, sobald der strafbestimmende Wertbetrag wenigstens ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage für die vom Schmuggelgut zu entrichtenden Umsatzsteuer beträgt. Schon damit wird die Absicht, die der Verfassungsgerichtshof hatte, nämlich, die Nebenstrafe dem Verschulden und dem Schaden flexibel anzupassen, praktisch zunichte gemacht. Mehr noch, im Nachsatz wird gesagt, daß, wenn vom Verfall abgesehen werden muß, der übrigens nach wie vor auch die Umschließung betrifft, die angedrohte Geldstrafe um 50 % hinaufgesetzt werden kann. Damit kann der Erfolg des Wegfalls des Verfalls mehr als kompensiert werden.

- 2 -

Im Prinzip kommt der Gesetzesentwurf darauf hinaus, dem Verfassungsgebot zuwiderzuhandeln, wonach der Wille des Verfassungsgerichtshofes von den Behörden, die betroffen sind, durchzusetzen ist. Im Gegenteil, auf diese Art würde die Legislative den Willen des Verfassungsgerichtshofes vereiteln. Ein solches Unterfangen kann nicht gebilligt werden. Am besten wäre es, den Verfall als Nebenstrafe überhaupt zu beseitigen, d.h. die aufgehobene Gesetzesbestimmung überhaupt nicht zu erneuern. Wenn man aber etwas Neues bringen will, dann kann es nur so geschehen, daß über das Ausmaß des Verfalls und des Wertersatzes nach dem Grade des Verschuldens und nach dem Grade des Schadens, den die Finanzverwaltung erlitten hat, flexibel nach billigem Ermessen und proportional zu entscheiden ist.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:



(Dr. Kaltenböck)

NS.: Unter einem legen wir Ihnen ein Schreiben eines auf diesem Gebiete sehr versierten Rechtsanwaltes in Fotokopie bei.

D.O.